
Satzung

über die Hausnummerierung der Stadt Lauf a.d.Pegnitz

vom 15.10.2008

Die Stadt Lauf a.d.Pegnitz erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO), Art. 52 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in den jeweils geltenden Fassungen folgende Satzung

§ 1

Zuteilung einer Hausnummer

- (1) ¹Jedes bebaute Grundstück erhält in der Regel eine Hausnummer. ²Mehrere bebaute Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. ³Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten.
- (2) ¹Die Stadt teilt die Hausnummer zu. ²Sie kann Beschaffenheit, Form und Farbe der Hausnummer bestimmen. ³Dem Eigentümer des Gebäudes an dem die Hausnummer angebracht werden soll, wird dies durch Bescheid mitgeteilt.
- (3) ¹Für Grundstücke mit geringfügigen Bauwerken, insbesondere bei solchen, die keinen Wohnzwecken dienen, kann von der Zuteilung einer Hausnummer abgesehen werden. ²Die Entscheidung trifft die Stadt.

§ 2

Hausnummernschild

- (1) Der Eigentümer des Gebäudes, für das die Stadt eine Hausnummer zugeteilt hat, ist verpflichtet, die Hausnummer innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Mitteilung gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 auf seine Kosten zu beschaffen, entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung und etwaigen anderen Auflagen der Stadt nach § 3 Abs. 2 ordnungsgemäß anzubringen und zu unterhalten.
- (2) Kommt der Eigentümer seinen Verpflichtungen nach Abs. 1 nicht nach, so kann die Stadt das Erforderliche selbst veranlassen und die ihr dabei entstehenden Kosten gegenüber dem Verpflichteten durch Leistungsbescheid geltend machen.

§ 3

Anbringen/Sichtbarmachen der Hausnummern

- (1) ¹Die Hausnummer muss in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes an gut sichtbarer Stelle angebracht werden. ²Befindet sich der Hauseingang an der Straßenseite, ist sie unmittelbar rechts ne-

ben der Eingangstür in Höhe der Oberkante der Tür anzubringen. ³Befindet sich die Eingangstür nicht an der Straßenseite, ist die Hausnummer straßenseitig an der der Eingangstür nächstliegenden Ecke des Gebäudes anzubringen. ⁴Verhindert die Einfriedung eine gute Sicht von der Straße aus auf die am Gebäude angebrachte Hausnummer, ist sie unmittelbar rechts neben dem Haupteingang der Einfriedung zur Straße hin anzubringen.

- (2) Die Stadt kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer geboten ist.

§ 4 Änderung/Erneuerung der Hausnummer

- (1) Die Stadt kann jederzeit aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Umnummerierung der Gebäude vornehmen.
- (2) Bei Änderungen der bisherigen Hausnummer finden die §§ 1 bis 3 entsprechende Anwendung.
- (3) ¹Bei notwendiger Erneuerung der Hausnummer tritt an die Stelle der Mitteilung nach § 1 Abs. 2 Satz 3 die Aufforderung der Stadt an die Eigentümer, die Hausnummer zu erneuern. ²Im Übrigen finden die §§ 1 bis 3 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass von den Kosten auch die Aufwendungen erfasst werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erneuerung am Haus erforderlich werden.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf Erteilung oder Beibehaltung einer bestimmten Hausnummer.

§ 5 Verpflichtete

Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nutznießer, sowie den Eigenbesitzer nach § 872 BGB.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. +)

Lauf a.d.Pegnitz, 15. Oktober 2008
Stadt Lauf a.d.Pegnitz

Benedikt Bisping
Erster Bürgermeister

+) d.i. der 29. Oktober 2008